



Sitzung vom 21. Dezember 2000

Gesch. Nr. 142/00

32.6.2 Stadtverwaltung.-Beantwortung der dringlichen Interpellation von Gemeinderat Marco Greter, SVP, und 12 Mitunterzeichnern betreffend "Haschverkauf an Minderjährige".-

Gemeinderat Marco Greter, SVP, und 12 Mitunterzeichner reichten am 1. Dezember 2000 ein dringliche Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

„Aufgrund eines Zeitungsberichts (ZO 25.11.2000, S.9) wurde die Existenz eines Ladengeschäfts in Effretikon bekannt, das illegale Cannabisprodukte verkauft. Zum grossen Kundenkreis sollen auch zahlreiche Minderjährige gehören. Dem Bericht zufolge klagen Lehrer über Schüler, die infolge Haschischkonsums Leistungsschwächen zeigen. Bis jetzt scheint von behördlicher Seite nicht gegen den illegalen Handel eingeschritten worden zu sein, obwohl das Betäubungsmittelgesetz u.a. den Anbau, den Import und das In-Verkehr-Bringen von Haschisch verbietet (Art. 8 Abs. 1 lit. d BetmG). Die für Widerhandlung vorgesehene Strafanndrohung ist Gefängnis oder Busse, in schweren Fällen Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr (Art. 19 Abs. 1 BetmG). Der Betrieb eines illegalen Cannabisladens ist somit kein Kavaliersdelikt und insbesondere unter dem Gesichtswinkel der Gefährdung Jugendlicher in ihrer schulischen und gesundheitlichen Entwicklung aufs schärfste zu verurteilen.

Wir fragen deshalb den Stadtrat an:

1. Wie und wann wurde dem Stadtrat die Existenz des Ladens bekannt?
2. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass solche Geschäfte nicht toleriert werden dürfen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, um dagegen vorzugehen?
4. Was wurde bis jetzt unternommen und welche Massnahmen in welchem Zeitrahmen sind geplant, um die illegale Geschäftstätigkeit zu unterbinden?“

Da eine dringliche Interpellation an der gleichen Sitzung des Grossen Gemeinderates begründet und vom Stadtrat beantwortet wird, kann sich diese Antwort nur auf die schriftliche Eingabe beziehen.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon antwortet wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die gesellschaftliche Diskussion betreffend die Konsumation von Cannabisprodukten ist äusserst kontrovers. Trotz des Wertewandels in der Gesellschaft, die den Gebrauch von leichten Betäubungsmitteln zunehmend toleriert, ist der Stadtrat der Ansicht, dass Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ohne Einschränkungen zu ahnden sind. Dabei ist es unerheblich, ob eine Legalisierung des Konsums in absehbarer Zeit denkbar ist. In diesem Sinne steht ausser Frage, dass gesetzwidrige Aktivitäten ohne irgend welche

Zugeständnisse zu unterbinden sind. Die konsequente Durchsetzung rechtsstaatlicher Normen ist für den Stadtrat selbstverständlich und nicht interpretationsbedürftig. Dennoch ist zu bedenken, dass die Wahrung der Rechtsgleichheit des Staates gegenüber Bürger und Bürgerinnen auch eine Sicherstellung der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit beinhaltet. Allgemeine, nicht durch konkrete Fakten untermauerte Verdächtigungen stellen keine rechtsgenügenden Voraussetzungen dar, geschäftliche Aktivitäten zu behindern oder gar zu unterbinden. Im Falle der PlanTek GmbH lagen denn auch keine konkretisierten Hinweise vor, die ein Einschreiten von Anbeginn gerechtfertigt hätten. Die Nachfrage bei der Kantonspolizei belegt, dass weder seitens der Schule noch von besorgten Eltern eine Anzeige wegen des Verdachts auf Verkauf von Betäubungsmitteln erfolgte. In Beachtung rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen war deshalb ein Zuwarten durchaus angezeigt.

Im Sinne einer Klarstellung ist beizufügen, dass der Verkauf von Cannabisprodukten, die unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fallen, generell und für alle Altersklassen verboten ist. Der Hinweis im Hanfladen der PlanTek GmbH, dass Hanfprodukte nur an Mündige verkauft würden, ändert an dieser Tatsache nichts.

2. Stellungnahme zu den Fragen im Einzelnen:

Zu Frage 1:

Aufgrund diverser Hinweise aus der Bevölkerung, Feststellungen der Kantonspolizei sowie des Polizeiamtes erfolgte am 17. November 2000 eine eigens einberufene Sitzung des ‚Netzwerkes für Gesundheit und Prävention‘. Dabei wurde über mögliche Vorgehensweisen und Massnahmen mit den beigezogenen Ressortvorständen und Fachpersonen diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde auch der Gesamtstadtrat über die Problematik in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage Nr. 2:

Hanfläden an sich stellen kein grundsätzliches Gefährdungspotenzial dar und sind daher im Sinne der Handels- und Gewerbefreiheit auch keinen besonderen Einschränkungen unterworfen. Nur der Verkauf von Produkten, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterliegen, ist nicht tolerierbar.

Zu Frage Nr. 3:

Ausser der Möglichkeit, bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente eine Strafanzeige einzureichen bzw. die Polizeiorgane entsprechend zu informieren, sieht der Stadtrat keine Möglichkeit, den Betrieb von Hanfläden in irgend einer Form zu beeinflussen. Von entscheidender Bedeutung sind präventive Massnahmen im Sinne der Aufklärung möglicher Konsumenten/Konsumentinnen. Um Kinder und Jugendliche nachhaltig vor Sucht, aber auch vor Gewalt zu bewahren, sind Präventionsmassnahmen notwendig, die deren gesamte Persönlichkeitsentwicklung unterstützen. Dies erfordert eine vertiefte Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus durch den Beizug von Fachstellen wie die Suchtpräventionsstelle, die Jugendanwaltschaft, die Jugend- und Familienberatung sowie des schulpsychologischen Dienstes. Das ‚Netzwerk für Gesundheit und Prävention‘ in Illnau-Effretikon ist in diesem Bereich tätig. Es setzt sich zusammen aus dem Jugend- und Sport-, dem Schul- und Gesundheitsamt sowie dem Jugendsekretariat und Vertreter/innen von Vereinen.

Zu Frage Nr. 4:

Die Kantonspolizei hat am 12. Dezember 2000 in den Räumlichkeiten der PlanTek GmbH eine Hausdurchsuchung vorgenommen und eine geringfügige Menge an Cannabisprodukten konfisziert. Die Art und Menge der beschlagnahmten Produkte begründen keine rechtsgenügenden Voraussetzungen für eine Schliessung des Hanfladens. Vor der labor-technischen Auswertung der Hanfprodukte in Bezug auf den THC-Gehalt ist zudem nicht festgestellt, ob es sich dabei um eigentliche Betäubungsmittel handelt. Nicht die Hanfpflanzen an sich sondern deren THC-Gehalt ist für eine strafrechtliche Beurteilung von Relevanz. Das weitere Vorgehen der Strafbehörden wird daher vom Ergebnis der Analyse bestimmt sein. Eine direkte Einflussnahme der Stadt Illnau-Effretikon ist nicht gegeben.

Das Polizeiamt wird in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei den Verlauf der weiteren Aktivitäten der PlanTek GmbH mit der gebotenen Aufmerksamkeit verfolgen und – sofern angezeigt – die notwendigen Massnahmen einleiten.

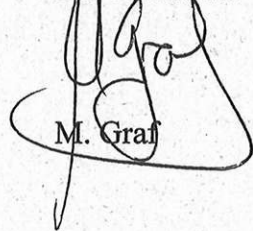
Fri/pr/KE

Versandt:

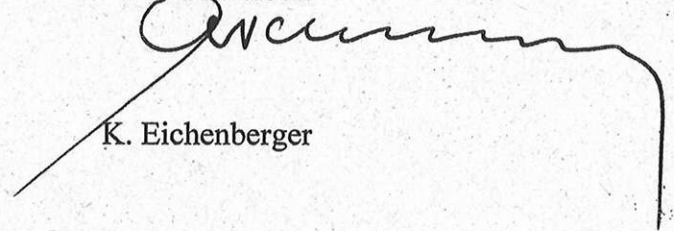
21. Dez. 2000

STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:


M. Graf

Der Schreiber:


K. Eichenberger